

# RS Vwgh 2013/10/22 2012/10/0213

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.10.2013

## Index

L92054 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3

SHG OÖ 1998 §24 Abs2

SHG OÖ 1998 §24 Abs3

SHG OÖ 1998 §26 Abs3

SHG OÖ 1998 §7

VwGG §42 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Aus den §§ 7, 24 Abs 2 und 3 und § 26 Abs 3 OÖ SHG 1998 ergibt sich eindeutig, dass es sich bei der Vorlage eines Einkommensnachweises aus einem bestimmten Beschäftigungsverhältnis nicht um eine - einem Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zugängliche - Voraussetzung für einen vollständigen Sozialhilfeantrag, sondern um eine Erfolgsvoraussetzung handelt, bei deren Fehlen der Antrag - mangels Nachweis einer sozialen Notlage - abzuweisen ist. Die BelBeh hat somit insofern die Rechtslage verkannt, als sie die Erlassung eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Vorlage einer Einkommensbestätigung des Antragstellers für zulässig erachtete.

## Schlagworte

Formgebrechen nicht behebbare NICHTBEHEBBARE materielle Mängel Verbesserungsauftrag Ausschluß

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012100213.X03

## Im RIS seit

02.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

02.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)